



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 03.11.2010

Nr. 37

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 09.11.10	326 – 327
- Einladung zu einer Sitzung des Vergabeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 11.11.10	328 – 329
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2009	330 – 331
- Bekanntmachung der Einladung zur 3. Sitzung der Zweckverbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2009 bis 2014 am 17.11.2010	332
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot eines Sparkassenbuches	333
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, 003 K 050/08	334 – 335
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, 003 K 077/09	336 – 337

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 22.10.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Betriebsausschusses** der Stadt Rheinberg am Dienstag, dem
09. November 2010, um 17:00 Uhr, Bahnhofstr. 160 in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennum- mer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.09.2010 - öffentlicher Teil -	
4	Bericht über das I. bis III. Quartalsergebnis des DLB 2010	353/2010
5	Wirtschaftsplan des DienstleistungsBetrieb Stadt Rheinberg 2011	354/2010
6	Ergänzungen der Tagesordnung	
7	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
8	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
9	Prüfung der Einladung und der Beschlussfähigkeit	
10	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.09.2010 - nichtöffentlicher Teil -	
11	Wirtschaftsplan des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg 2011	
12	Bericht Grünpflegearbeiten	
13	Beschaffungen zwischen 5000 € und 24.999 €	
14	Beschaffung	
15	Beschaffung	
16	Ergänzungen der Tagesordnung	
17	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
18	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Paeßens
Ausschussvorsitzender



Rheinberg, den 25.10.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Vergabeausschusses** der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 11. November 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

- I. öffentliche Sitzung ./.
- II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe nach § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 02.09.2010 - nichtöffentliche Sitzung-	
4	Stadtpark Rheinberg - Wegesanierung, Vergabe-Nr. 315/2010	
5	2 Wohnobjekte in Rheinberg-Orsoy - Sanierung von Entwässerungsleitungen in offener oder geschlossener Bauweise, Vergabe-Nr. 298/2010	
6	Schachtsanierung in Rheinberg-Orsoy, Dichtigkeitsprüfung - Vergabe-Nr. 316/2010	
7	Erschließung Bebauungsplangebiet Nr. 50 Moerser Straße/Stadtpark - Planungsleistungen, Vergabe-Nr. 342/2010	
8	Versicherung von Fahrzeugen der Stadt Rheinberg und des Dienstleistungsbetriebs Stadt Rheinberg	

- 9 Berichtswesenliste
- 10 Ergänzung(en) der Tagesordnung
- 11 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 12 nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Sand
Vorsitzende

Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg
- Betriebsleitung -

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2009 festgestellt und über die Behandlung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

„Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2009 von € 35.357,88 wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.“

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg, Bahnhofstr. 160, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Rheinberg, den 18.10.2010

gez.:

In Vertretung
van Impel
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.5.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Rheinberg Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmeier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.
(Helga Giesen)

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2009 bis 2014 findet am Mittwoch, dem 17. November 2010, um 14.30 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 09. Juli 2010
2. Wahl eines ordentlichen Mitgliedes und eines stv. Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW
3. Wahl des 1. Stellvertreters des Verwaltungsratsvorsitzenden gem. § 11 Abs. 2 SpkG NW
4. Einwirkung des Trägers auf die Veröffentlichung der im Geschäftsjahr gewährten Bezüge an jedes einzelne Vorstandesmitglied im Anhang zum Jahresabschluss der Sparkasse gem. § 19 Abs. 5 SpkG NW
5. Antrag des Zweckverbandsversammlungsmittgliedes Peter Küster als Vertreter der Fraktion der Freien Bürger-Gemeinschaft Moers (FBG) auf Senkung der pauschalieren Auslagenerstattung für die Teilnahme an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung von 320,00 € auf 100,00 € je Sitzung
6. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
7. Verschiedenes

Moers, den 28. Oktober 2010

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Maaß
(Vorsitzender)

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3112403500** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 02.11.2010

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

-334-

003 K 050/08



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 24.03.2011 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 4031 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinberg, Flur 3, Flurstück 1532, Gebäude- und Freifläche,
Alpener Straße 363, 3757 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein überwiegend gewerblich, untergeordnet wohnwirtschaftlich gemischt, als Gaststätte mit Betriebsleiterwohnung und baulichen Nebenanlagen genutztes Grundstück. Nutzfläche der Gaststätte mit Nebenräumen, Lager und weiteren Nebengebäuden: ca. 687,39 qm sowie 4 Garagenstellplätze. Wohnfläche: ca:136,85 qm. Baujahr um 1850 über 1900 bis 2000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1532: 455.000,00 EUR

Zubehör: 29.500,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 30.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.10.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 03.02.2011 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Borth Blatt 998 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Borth, Flur 7 Flurstück 2075, Gebäude- und Freifläche,
Hochfeldstraße 11, groß: 400 qm

Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 2076, Erholungsfläche, Hochfeldstraße,
groß: 402 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 1 1/2-geschossiges freistehendes Einfamilienwohnhaus (Baujahr 2001; Wohnfläche 176 qm) mit geräumiger Massivgarage im Stil des Wohnhauses (Baujahr 2002; Nutzfläche 45 qm). Das Wohnhaus wurde mit massivem Keller errichtet, das Erdgeschoss und das Dachgeschoss wurde in Fertigbauweise gebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 2075: 300.000,00 EUR

Flurstück 2076: 10.000,00 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen

Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.10.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor

